

**Richtlinie der Stadt Euskirchen  
über die Verteilung von Spenden aus dem Spendenfonds „Städtische Nothilfe“  
an Privathaushalte mit Schäden durch das Hochwasser vom 14./15. Juli 2021  
in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 28.01.2022**

## **§ 1 Voraussetzungen**

1. Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt (Antrag auf Zuwendung aus dem Spendenfonds „Städtische Nothilfe“ [Anlage]).
2. Pro Haushalt darf nur ein Antrag gestellt werden. Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Schaden (nach Anrechnung der Versicherungsleistung und sonstiger Hilfen [Soforthilfe Staat ausgenommen, da diese nicht zur Wiederherstellung dient, sondern zur Überbrückung des Lebensunterhalts]) an/in zu Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten mindestens 1.000,00 € beträgt.
3. Dem Antrag sind eine kurze Schilderung des Sachverhalts und ggf. entsprechende Fotos beizufügen.
4. Auf die Auszahlung der Spendenzuwendung besteht kein Rechtsanspruch.
5. Die Antragsteller versichern an Eides statt, dass sie die Kriterien dieser Richtlinie erfüllen, sie mit einer stichprobenartigen Prüfung einverstanden sind und ihre Angaben der Wahrheit entsprechen. Anderenfalls muss die Spendenzuwendung zurückgezahlt werden.

## **§ 2 Personenkreis**

1. Zum empfangsberechtigten Personenkreis zählen
  - Mieter mit Hauptwohnsitz in Euskirchen, die einen Hochwasserschaden an ihrem Hausrat erlitten haben
  - Eigentümer selbst genutzten Wohnraums, an dem ein Hochwasserschaden vorliegt
2. Als Spendenempfänger kommen nur Haushalte in Frage, die die Hilfe aus wirtschaftlichen Gründen auch tatsächlich benötigen und deren Schäden durch die Versicherung nicht vollständig reguliert werden.

## **§ 3 Voraussetzungen, Zweckbestimmung**

1. Voraussetzung für den Empfang der Zuwendung ist weiterhin, dass zu Wohnzwecken genutzte Räumlichkeiten in Wohngebäuden durch Eindringen von Wasser betroffen waren und infolge dessen Schäden am Hausrat entstanden sind oder- Wohnbereiche im Erdgeschoss oder höher liegenden Etagen durch aufsteigendes Wasser o. ä. beschädigt wurden bzw. vorübergehend nicht bewohnbar sind.
2. Die Anrechnung auf gleichartige Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII, insbesondere
  - einmalige Leistungen für die Erstausrüstung mit Möbeln einschl. Hausrat und Bekleidung (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II bzw. § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII)
  - sowie Leistungen zur Übernahme von Erhaltungs-/Reparaturkosten bei selbstgenutztem Wohneigentum (§ 22 Abs. 2 SGB II bzw. § 35 Abs. 1 SGB XII),ist wegen der Zweckbestimmung ausgeschlossen.

## **§ 4 Höhe der Zuwendung**

1. Die Zuwendung beträgt für jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat 300 €, für alle übrigen im Haus lebenden Personen je 100 EUR.
2. Abweichend von Ziffer 1 beträgt die Zuwendung für eine alleinerziehende Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, 500 EUR.
3. Der Höchstbetrag der Spendenzuwendung pro Haushalt beträgt 1.000 EUR.
4. Berechtigte Privathaushalte, die nach den Ziffern 1. bis 3. bereits eine Zuwendung erhalten haben, erhalten zusätzlich eine weitere Zuwendung in Höhe von 500 EUR unabhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und ohne Antrag.